

Rechte und Pflichten medikamentös therapierter ADHS-Patienten

Im Rahmen einer Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung (ADHS) stellen sich nicht nur medizinische, sondern auch eine Reihe von rechtlichen Fragen. Insbesondere die Themenbereiche Verkehr, Beruf, Reisen, Sport und Versicherung können bei einer ADHS, die medikamentös therapiert wird, relevant sein.

Grundsätzlich sind Krankheiten, deren Diagnose und Therapie, Privatsache jedes Einzelnen. Niemand ist verpflichtet, andere von der Erkrankung in Kenntnis zu setzen. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen, die vor allem zum Tragen kommen, wenn durch die bestehende Krankheit berechnete Interessen anderer Menschen oder der Öffentlichkeit tangiert werden. Einfaches Beispiel: Jeder möchte, dass ein Busfahrer, der Personen befördert, über ausreichende Sehkraft verfügt, damit er nicht aus diesem Grund einen Unfall verursacht. Daher werden an Personen, die einen Führerschein erwerben wollen, gewisse Anforderungen gestellt, vor allem, wenn dieser zur Beförderung Dritter dient, um die Sicherheit und dem Schutz aller im Straßenverkehr Beteiligten zu gewährleisten.

ADHS und Verkehr

Das Straßenverkehrsgesetz (StVG) schreibt die Eignung als Voraussetzung für das Führen von Fahrzeugen vor. Diese Eignung setzt die Erfüllung der notwendigen körperlichen, geistigen und charakterlichen Anforderungen an den Fahrzeuglenker voraus. Es handelt sich hierbei um eine individuell dauerhaft vorhandene Fähigkeit. In Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 Fahrerlaubnisverordnung werden alle Krankheiten, Behinderungen oder Medikamente aufgelistet, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können. Nicht aufgenommen sind Erkrankungen, die seltener vorkommen oder nur kurzzeitig andauern (z. B. grippale Infekte, akute infektiöse Magen-/Darmstörungen, Migräne, Heuschnupfen, Asthma). Da ADHS nicht in dieser Anlage aufgeführt ist, liegt bei dieser Erkrankung keine grundsätzliche Einschränkung der Fahreignung vor, sodass beim Erwerb der Fahrerlaubnis der Behörde grundsätzlich nichts mitgeteilt werden muss.

Oftmals kommt es, insbesondere auch bei Polizisten, zu Missverständnissen, da in dieser Anlage unter Punkt 9.1 die Eignung bei „Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes“ ausgeschlossen ist. In Punkt 9.4 wird des Weiteren die Eignung ausgeschlossen bei „missbräuchlicher Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen“.

Dazu ist wie folgt zu differenzieren (wie auch durch diverse Gerichtsurteile bestätigt): unter Punkt 9.1 fallen nur Betäubungsmittel, bei denen es sich nicht um Arzneimittel handelt, sondern die nur illegal erworben werden können. Bei Methylphenidat in medikamentöser Darreichungsform zur Behandlung einer ADHS handelt es sich um ein psychoaktiv wirkendes, verschreibungspflichtiges Arzneimittel. Soweit das Medikament entsprechend ärztlicher Verordnung eingenommen wird, ist die Einnahme nicht rechtsmissbräuchlich im Sinne des Punktes 9.4., sodass die Eignung nicht einschränkt oder gar ausgeschlossen wird. Daraus folgt, dass auch die ärztlich verordnete und der Verordnung entsprechende Einnahme von Methylphenidat nicht beim Erwerb der Fahrerlaubnis angegeben werden muss.

Fahreignung und Fahrtüchtigkeit

Oftmals wird der Begriff der Fahreignung mit dem der Fahrtüchtigkeit verwechselt. Bei letzterem handelt es sich um die momentane Fähigkeit zum Führen eines Fahrzeugs, diese ist also zeit- und situationsbezogen. Auch die Fahrtüchtigkeit kann durch Erkrankungen als auch durch Medikamente oder Drogen beeinträchtigt sein. Jeder Fahrzeugführer muss sich vor Fahrtantritt sicher sein, fahrtüchtig zu sein. Praktische Relevanz kann sich zum Beispiel bei einem Medikamentenwechsel, einer Neutitration oder zusätzlichen Erkrankungen ergeben.

Im Falle der ADHS kann eine Einschränkung der Fahrtüchtigkeit beispielsweise bestehen, wenn die Aufmerksamkeit durch fehlende Einnahme des verschriebenen Medikamentes und der einhergehenden Ablenkbarkeit so stark eingeschränkt wird, dass eine Gefährdung Dritter entstehen kann. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die Einnahme von Methylphenidat die Fahrtüchtigkeit sogar eher verbessert, als die einschränkt.

Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, als Fahrzeugführer eine Bescheinigung über seine Erkrankung oder Medikamenteneinnahme mit sich zu führen. Es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, ob dies sinnvoll ist. Aus Erfahrungsberichten ist zu ersehen, dass eine solche Bescheinigung in einer Verkehrskontrolle hilfreich sein kann, aber auch das Gegenteil ist schon berichtet worden. Vorteilhaft kann eine entsprechende Bescheinigung insbesondere sein, wenn ein Drogentest vorgenommen wird und dieser die Einnahme von Amphetamin ergibt. Die positive Testung kann in diesem Fall durch die Einnahme von Methylphenidat erklärt werden. Hingegen besteht bei